

SIEMENS AG

Inhalt:

Vereinbarung vom 23. Oktober 1995

Vereinbarung über die Information und Konsultation der Mitarbeiter¹ und Mitarbeitervertretungen von Siemens in Europa

Präambel

Die Internationalisierung des Geschäfts und der Europäische Binnenmarkt bewirken eine Änderung im Denken der Mitarbeiter und in den Strukturen des Unternehmens. Bei diesem Integrationsprozess bilden wirtschaftliche und soziale Aspekte gemeinsam die Basis für eine zukunftsorientierte Unternehmenspolitik. Eine wichtige Rolle spielt dabei das faire Miteinander von Konzernleitung, Mitarbeitern und deren Vertretungen. Die rechtzeitige gegenseitige Information gehört hierzu ebenso wie die Chance für alle Beteiligten, die eigenen Vorstellungen in den Dialog einzubringen. Ein länderübergreifender Informations- und Meinungs austausch wird das gegenseitige Verständnis und das Bewusstsein der Zugehörigkeit zu einem führenden europäischen Unternehmen sowie die Bereitschaft zur Kooperation fördern. Der Erfahrungsaustausch der Mitarbeitervertreter aus dem Siemens-Konzern wird mittelbar auch den Beitrag der Gewerkschaften zum europäischen Geschehen beeinflussen.

Ein europaweiter Dialog muß der Vielfalt unseres Unternehmens und seiner Präsenz in allen Staaten Europas in gleichem Maß gerecht werden wie der Eigenständigkeit gewachsener sozialer Traditionen in den einzelnen Ländern. Daher wird ein aus zentralen und dezentralen Elementen bestehendes Verfahren eingeführt. Auf Konzernebene ist als europäisches Mitarbeitergremium ein Siemens-Europa-Comitee vorgesehen. Für die einzelnen Länder wird die Information und Konsultation der Mitarbeiter beziehungsweise ihrer Vertretungen in landesüblicher Form sichergestellt. Zur Erörterung bereichsspezifischer Themen werden Ländervertreter in die bestehenden Informations- und Konsultationsstrukturen einbezogen.

Diese Vereinbarung gilt für alle Mitarbeiter des Konzerns innerhalb ihres Geltungsbereichs. Sie ist auf Dauer angelegt. Sollten die bei der Durchführung gemachten Erfahrungen oder veränderte Rahmenbedingungen eine Weiterentwicklung einzelner Bestimmungen erfordern, sind die Beteiligten hierzu bereit. Soweit Prozeduren nicht im Detail festgelegt sind, wird dies von Fall zu Fall im Geist der vertrauensvollen Kooperation geregelt.

1. Geltungsbereich

Die nachfolgende Vereinbarung im Sinne des Art.13 der EU-Richtlinie 94/45 vom 22.9.1994 regelt die länderübergreifende Information und Konsultation der Mitarbeiter beziehungsweise ihrer Vertretungen in den Staaten der Europäischen Union einschließlich Großbritanniens sowie in Norwegen. Sie gilt für den Siemens-Konzern einschließlich aller Konzernunternehmen² in den genannten Ländern.

2. Gegenstand der Information und Konsultation

Gegenstand der Information und Konsultation sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten mit grenzüberschreitendem Charakter innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Vereinbarung.

- Struktur des Konzerns einschließlich erheblicher Veränderungen (Fusionen, Ausgliederungen, Schließung, Verkleinerung oder Verlagerung von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen, Produktionsverlagerungen, Massenentlassungen)
- wirtschaftliche und finanzielle Situation
- Produktions-, Absatz- und Beschäftigungslage und deren voraussichtliche Entwicklung

¹ steht jeweils für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

² entspricht dem Begriff „abhängiges Unternehmen“ im Sinne des Artikels 3 der EU-Richtlinie

- wesentliche Investitionsvorhaben und grundlegende Änderungen der Organisation
- Einführung grundlegend neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren.

Angelegenheiten, die Mitarbeiter und Unternehmen in nur einem Land betreffen, verbleiben in der ausschließlichen Zuständigkeit der Gesprächspartner in diesem Land nach den dort üblichen Regeln. Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertretungen auf nationaler Ebene werden nicht berührt.

3. Siemens Europa-Comitee (SEC), Zusammensetzung, Mandatsdauer

Zur Information und Konsultation wird ein SEC gebildet, in dem jedes Land durch mindestens ein Mitglied vertreten ist, sofern dort mindestens 150 Mitarbeiter beschäftigt sind. Hierzu wird aus Deutschland je angefangene 20,000 beschäftigte Mitarbeiter, aus den anderen Ländern je angefangene 5,000 Mitarbeiter ein Mitglied in das SEC entsandt. Sollte diese Formel durch Veränderung von Mitarbeiterzahlen oder durch die Aufnahme weiterer Länder in die EU dazu führen, daß das SEC mehr als 35 Mitarbeiter haben würde, so wird über die Formel neu verhandelt. Die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung werden davon nicht berührt.

Die Mitglieder des SEC müssen Mitarbeiter des Konzerns sein. Ihre Entsendung erfolgt nach den Gepflogenheiten des jeweiligen Landes. Die Konzernleitung stellt die erforderlichen Informationen bereit, damit in allen Ländern sämtliche Konzernunternehmen in das jeweilige Entsendungsverfahren eingebunden werden können.

Für die Mandatsdauer aller Mitglieder sind die Regeln des Landes ausschlaggebend, das die meisten Mitglieder stellt. Entfallen während der Mandatsdauer die Entsendungsvoraussetzungen eines SEC-Mitglieds, so rückt ein Ersatzmitglied nach.

4. Sitzungen des SEC

Das SEC tritt jährlich zusammen, und zwar in der Regel am Sitz der Konzernleitung und zu einem Zeitpunkt, der eine auf das Geschäftsjahr bezogene Berichterstattung ermöglicht. Bei Vorgängen zwischen den Sitzungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben und keinen Aufschub dulden, gilt für die Information und Konsultation Ziff. 5 Abs.2.

Die Sitzung dient der Information und Konsultation gemäß Ziffer 2 über die Situation des Konzerns. Die Teilnehmer erhalten vorab schriftliche Unterlagen (wahlweise in deutsch, englisch, französisch und spanisch). An der Sitzung nehmen neben den SEC-Mitgliedern und den Vertretern der Konzernleitung auch je ein Vertreter der großen Konzernunternehmen sowie ausgewählter Landesgesellschaften und Geschäftsbereiche teil. Die Dauer der Sitzung soll einschließlich der Vorbereitungen der SEC-Mitglieder zwei Tage nicht überschreiten.

Konferenzsprache ist deutsch mit Übersetzung in die notwendige Anzahl von Sprachen. Vorrangig ist eine Sprachenschulung einzelner SEC-Mitglieder, wenn dadurch der Übersetzungsaufwand konkret reduziert werden kann. Soweit in der Sitzung des SEC Abstimmungen erforderlich werden, richtet sich das Stimmengewicht der Mitglieder aus den einzelnen Ländern nach der Anzahl der von ihnen vertretenen Mitarbeiter. Stellt ein Land mehrere Mitglieder, so gilt dies anteilig.

5. Geschäftsführender Ausschuß (GA)

Der GA besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des SEC und zwei weiteren Mitgliedern, die das SEC aus seiner Mitte wählt. Der GA ist Gesprächspartner der Konzernleitung in allen länderübergreifenden Fragen im Sinne der Ziffer 2, mit deren weiterer Behandlung ihn das SEC beauftragt hat oder die zwischen den SEC-Sitzungen auftreten. Soweit erforderlich, kann der GA zu Besprechungen die SEC-Mitglieder aus den betroffenen Ländern oder im gleichen Umfang andere geeignete Mitarbeitervertreter aus dem Konzern hinzuziehen.

Ferner bereitet der GA die SEC-Sitzung vor; er wird dabei in organisatorischer Hinsicht firmenseitig unterstützt. Um für die Information und Konsultation im SEC auch externe Erfahrungen nutzbar zu machen, kann der GA zur SEC-Sitzung einen Sachverständigen als Gast einladen. Dem GA werden am Sitz der Konzernleitung die erforderlichen sachlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Die laufenden Auslagen des GA und die Kosten für die Organisation der Sitzungen des SEC werden von der

Konzernleitung übernommen. Reisekosten anlässlich von SEC-Sitzungen gehen zu Lasten des Unternehmens, dem das SEC-Mitglied angehört.

6. Geschäftsordnung

Zur Regelung von Verfahrensfragen, die in dieser Vereinbarung nicht im Detail geregelt sind, wird das SEC auf Vorschlag des GA eine Geschäftsordnung beschließen. Der GA wird den Vorschlag vorab der Konzernleitung zuleiten.

7. Information und Konsultation auf Landesebene

Die Konzernleitung stellt sicher, daß die Mitarbeiter beziehungsweise die Mitarbeitervertretungen über Angelegenheiten, die im SEC behandelt wurden, in der landesüblichen Form ebenfalls informiert und konsultiert werden. Hierzu erhalten die Unternehmensleitungen in den einzelnen Ländern die gleichen Unterlagen wie die Mitglieder des SEC.

8. Information und Konsultation auf Bereichsebene

Zu Bereichsgesprächen bei der Siemens AG werden die SEC-Mitglieder aus den Ländern eingeladen, in denen dieser Bereich Aktivitäten mit mindestens 200 Mitarbeitern unmittelbar steuert. Die SEC-Mitglieder sollen die Teilnahme auf einen Mitarbeitervertreter delegieren, der dem Bereich angehört. Eine Übersetzung schriftlicher Unterlagen erfolgt bei den Bereichsgesprächen nicht. Konferenzsprache ist deutsch; ob eine Übersetzung notwendig ist, wird von Fall zu Fall einvernehmlich festgelegt. Für die großen Konzernunternehmen wird entsprechend verfahren.

9. Grundsätze der Kooperation

Die Kooperation soll von Offenheit und gegenseitigem Vertrauen geprägt sein und dem Wohl der Mitarbeiter und des Unternehmens dienen. Die Vertreter der Firmenseite und der Mitarbeiter werden alles unterlassen, was den geordneten Ablauf oder den Frieden in den Unternehmen und Betrieben des Konzerns beeinträchtigt. Die Rechte und Pflichten der SEC-Mitglieder zur Wahrnehmung der Mitarbeiterinteressen gemäß ihrer nationalen Rechtsordnung bleiben unberührt.

10. Vertraulichkeit

Wurden einzelne Informationen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet, so dürfen sie von den Mitarbeitervertretungen nicht oder nicht vor einem genannten Termin weitergegeben werden. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ablauf des Mandats weiter.

11. Schutz der Mitarbeitervertreter

Die Mitarbeitervertreter genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben denselben Schutz und die gleichen Sicherheiten wie nach den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Landes, in dem sie beschäftigt sind. Sie dürfen wegen der Ausübung ihres Mandats weder bevorzugt noch benachteiligt werden, insbesondere ist die durch die Teilnahme an den SEC-Sitzungen ausfallende Arbeitszeit einschließlich notwendiger Auslagen zu vergüten.

12. Schlußbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am 24.10.1995 in Kraft und gilt zeitlich unbegrenzt. Sie kann erstmals nach Ablauf von 5 Jahren von beiden Seiten mit einer Frist von 9 Monaten gekündigt werden. Bis zum Abschluß einer Neuregelung gilt die bestehende Vereinbarung weiter.

Kommt es über den Inhalt oder die Auslegung dieser Vereinbarung zu Meinungsverschiedenheiten, so führen das Zentralvorstandsmitglied für Personal der Siemens AG und der GA des SEC gemeinsam eine Entscheidung herbei. Sollte die Meinungsverschiedenheit auch auf diese Weise nicht zu lösen sein, so kann die Klärung vor dem zuständigen Gericht in München erfolgen.

Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Vereinbarung.

München, den 23. Oktober 1995

Siemens Aktiengesellschaft Siemens-Konzernbetriebsrat

gez. gez. gez. gez.
(Unterschriften) (Unterschriften)
Verhandlungsgruppe

gez. gez.
(Unterschriften)
Mch W, 23.10.1995

Protokollnotiz zur SEC-Vereinbarung

1. Stichtag für die Zahl der Mitarbeiter und damit auch der SEC-Mitglieder je Land ist bei der erstmaligen Entsendung der 30.9.1995 (Mitarbeiter effektiv). Gleiches gilt für das Stimmengewicht (bei mehreren Delegierten anteilig).

Es sind alle abhängigen Unternehmen im Sinne der EU-Richtlinie 94/45 vom 22.9.1994 zu erfassen, sofern sie Mitarbeiter beschäftigen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Beteiligungsgesellschaft konsolidiert ist oder nicht. Der GA des SEC erhält eine nach Ländern gegliederte Aufstellung der erfaßten Unternehmen, die jährlich aktualisiert wird. Gezählt werden:

- Arbeiter und Angestellte (einschl. Leitende Angestellte)
- Teilzeitbeschäftigte (nicht rechnerisch, sondern wie Vollzeitbeschäftigte)
- Befristet Beschäftigte (z.B. Werkstudenten)
- Lehrlinge und Praktikanten

2. Ungeachtet der prinzipiellen Festlegung, daß eine Veränderung der Mitarbeiterzahlen auf die Sitzverteilung und das Stimmengewicht keinen Einfluß hat, sind sich die Partner der Vereinbarung darin einig, daß bei extremen Veränderungen ein Fall vorliegt, der im Geist der Kooperation geregelt werden muß.

3. Die Bereichsgespräche gem. Ziff.8 der SEC-Vereinbarung sind gegenüber der EU-Richtlinie ein zusätzliches Siemens-spezifisches Element. Die langfristige Ausgestaltung dieser Gespräche wird deshalb in besonderem Maße von den praktischen Erfahrungen abhängen. Dies geschieht möglichst flexibel, aufgrund gemeinsamer Absprache und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Bereichs.

München, den 23. Oktober 1995

Siemens Aktiengesellschaft Siemens-Konzernbetriebsrat
gez. gez. gez. gez.

(Unterschriften) (Unterschriften)

Verhandlungsgruppe

gez. gez.
(Unterschrift)